

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Stadt Cloppenburg,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Stadt Friesoythe,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönningen,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023), zuletzt geändert durch **Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1112)**

**(Heranziehungsvereinbarung – SGB XII)**

## **Präambel**

Zum 01.01.2005 ist das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst.

Nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII vom 16.12.2004, Nds. GVBl. S. 644; **geändert durch Gesetz vom 26.02.2009, Nds. GVBl. S 116**) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe. Er führt die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich durch.

Im Bemühen um eine bürgerfreundliche Verwaltung und ortsnahe Aufgabenerledigung haben der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden bereits in 2005 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII selbstständig wahrnehmen. Diese Vereinbarung wurde **befristet verlängert bis zum 31.12.2010**.

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – SGB XII) geschlossen:

### **§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem SGB XII für alle nicht vollstationär in Einrichtungen untergebrachten Leistungsberechtigten wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel
3. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel
4. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel
5. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72

6. Kostenersatz und Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Dreizehnten Kapitel
7. Erhebung von statistischen Daten nach dem Fünfzehnten Kapitel und termingerechte Meldung der Daten
8. Erhebung weiterer statistischer Daten oder sonstiger für die Durchführung des SGB XII erforderlicher Daten auf Anforderung des Landkreises

sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Die Städte und Gemeinden werden im vorgenannten Umfang im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 Nds. AG SGB XII zur Durchführung der Aufgaben für den Landkreis Cloppenburg in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozialhilfe herangezogen.

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des SGB XII. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

## **§ 2 Entscheidungsvorbehalte**

Bei folgenden Hilfen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII
2. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

Darüber hinaus kann sich der Landkreis im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

## **§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)**

1. Bei der Durchführung des SGB XII handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht liegt daher beim Landkreis.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.

3. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
4. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
5. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 2. HS SGB XII. Widersprüche sind mit den Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht abhilft.
6. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
7. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
8. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis.
9. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
10. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
11. Der Landkreis kann im Rahmen der Einführung des „Neuen kommunalen Rechnungswesen“ (Doppik) nach Beteiligung der Städte und Gemeinden die haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII erforderlich sind, erlassen.
12. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden gilt § 98 SGB XII entsprechend. **Abweichend von § 98 Abs. 3 SGB XII ist in Fällen der Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) auf Kreisebene nicht der Sterbeort sondern der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit.**

#### **§ 4 Übergangsregelung zur Abwicklung des BSHG**

Für die Abwicklung der in den bisherigen BSHG-Fällen nach dem 31.12.2004 noch anfallenden Aufgaben gilt weiterhin die Heranziehung nach der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (Heranziehungssatzung) vom 22.04.1986.

So übernehmen die Städte und Gemeinden insbesondere die Geltendmachung, Durchsetzung und Überwachung von Rückforderungen wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen und Forderungen aus Darlehen gegenüber den Hilfeempfängern, von Kostenerstattungen und sonstigen Erstattungsansprüchen, Unterhaltsrückständen etc., soweit sie unter Geltung des BSHG entstanden sind.

## **§ 5 Kostenerstattung**

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen nach dem SGB XII abzüglich eventueller Ist-Einnahmen. Dies gilt für Ausgaben und Einnahmen aus der Abwicklung der Restaufgaben nach dem BSHG gem. § 4 der Vereinbarung entsprechend.
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen.  
Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
4. Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von **135 €** pro Leistungsfall (Person) nach dem SGB XII und Jahr erstattet. Diese Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist die Bestandsstatistik nach § 124 SGB XII zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Leistungsempfänger, die verschiedene Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als ein Leistungsfall. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.20**11** in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.20**13**.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den    . **2011**

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönigen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister